



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

Verwaltungsordnung für das Kommunikations-, Informations- und Medienzentrum (KIM) der Universität Hohenheim

Nr. 1350 Datum: 15.07.2021

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verwaltungsordnung für das Kommunikations-, Informations- und Medienzentrum (KIM) der Universität Hohenheim

Aufgrund von § 19 Abs. 1 S.2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S.1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Universität Hohenheim in seiner Sitzung am 14.07.2021 die nachstehende Verwaltungsordnung für das Kommunikations-, Informations- und Medienzentrum (KIM) beschlossen.

Die Leiterin bzw. der Leiter des KIM und die Prorektorin bzw. der Prorektor für Digitale Transformation arbeiten in allen Themen des Integrierten Informationsmanagements (IIM) vertrauensvoll zusammen.

Eine konkrete Aufgabenfestlegung und -verteilung erfolgt zwischen der Leiterin bzw. dem Leiter des KIM und der Prorektorin bzw. dem Prorektor für Digitale Transformation unter Einbeziehung des Rektorats.

§ 1 Rechtsstatus und Zuordnung

Das Kommunikations-, Informations- und Medienzentrum (KIM) ist eine zentrale Betriebseinrichtung nach § 28 LHG. Das KIM ist dem Rektorat zugeordnet, das die Dienstaufsicht führt. Darüber hinaus ist die Prorektorin bzw. der Prorektor für Digitale Transformation in allen fachlichen Themen, die das KIM betreffen, weisungsbefugt. Die Prorektorin bzw. der Prorektor für Digitale Transformation stimmt sich mit den anderen Rektoratsmitgliedern ab.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das KIM als zentrale Serviceeinrichtung der Universität Hohenheim hat die Aufgabe, die Kommunikationstechnik, die digitale Informationsverarbeitung und die Medienversorgung in der Universität zu planen, zu koordinieren, umzusetzen und zu betreiben. Das KIM ist für die Versorgung der Universität mit zentralen IT-Dienstleistungen, Literatur und anderen Medien zuständig. Die Prorektorin bzw. der Prorektor für Digitale Transformation hat in diesen Bereichen die Richtlinienkompetenz.
- (2) Die Dienstleistungen des KIM werden in einem Servicekatalog aufgeführt. Dieser wird durch das KIM in Abstimmung mit der Senatskommission für Informationsmanagement (SKI) festgelegt und fortgeschrieben. Der Katalog enthält Dienstleistungen, die den Erfordernissen der Mitglieder und Angehörigen der Universität zur Erledigung der Aufgaben in Forschung, Lehre, Studium, Aus- und Weiterbildung und der Umsetzung administrativer Prozesse entsprechen.
- (3) Die im Servicekatalog aufgeführten Dienstleistungen werden dort näher spezifiziert und gemäß den zur Verfügung gestellten Ressourcen durch die Prorektorin bzw.

Prorektor für Digitale Transformation priorisiert.

- (4) Die im Servicekatalog aufgeführten Dienstleistungen werden im Zusammenwirken mit den Universitätseinrichtungen erbracht.
- (5) Der Servicekatalog wird den Mitgliedern und Angehörigen der Universität in geeigneter Form zugänglich gemacht.

§ 3 Leitung

- (1) Die Gesamtleitung des KIM obliegt der Leiterin bzw. dem Leiter.
- (2) Die Leiterin bzw. der Leiter wird durch die Rektorin bzw. den Rektor bestellt. Die Prorektorin bzw. der Prorektor für Digitale Transformation ist gegenüber der Leiterin bzw. dem Leiter des KIM weisungsbefugt. Die bzw. der Dienstvorgesetzte der Leiterin bzw. des Leiters des KIM ist die Prorektorin bzw. der Prorektor für Digitale Transformation.
- (3) Die Aufgaben der Leiterin bzw. des Leiters sind insbesondere:
 - Fachaufsicht über alle im KIM geleisteten Arbeiten bzw. von diesem erbrachte Dienste;
 - Weisungsbefugnis für das dem KIM zugeordnete Personal und die Personalentwicklung;
 - Sicherstellung, dass die dem KIM zugeordneten Aufgaben erfüllt werden;
 - Regelung der Organisation sowie der Organisationsentwicklung des KIM;
 - Förderung der Kooperation mit inner- und außeruniversitären Einrichtungen und Personen;
 - Erstellung der jährlichen Haushaltsplanung und Entscheidung über die Verwendung der bereitgestellten finanziellen Mittel.
- (4) Die Prorektorin bzw. der Prorektor für Digitale Transformation fungiert im Auftrag des Rektorates als feste Ansprechpartnerin bzw. fester Ansprechpartner für Belange des KIM, um eine kontinuierliche und strategische Weiterentwicklung der IT- und Informationsinfrastruktur zu fördern.
- (5) Die Leiterin bzw. der Leiter hat eine Berichtspflicht gegenüber dem Rektorat und der SKI; hierfür wird ein Jahresbericht erstellt.

§ 4 Organisation

- (1) Das KIM ist in Abteilungen unterteilt.
- (2) Die Abteilungen werden durch Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter geführt, die durch die Leiterin bzw. den Leiter des KIM bestellt werden.
- (3) Die Leiterin bzw. der Leiter hat zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die von der Leiterin bzw. dem Leiter des KIM benannt werden. Sie unterstützen die Leiterin bzw. den Leiter des KIM bei der Durchführung der in § 3 Abs. 3 aufgeführten Aufgaben. Die Leiterin bzw. der Leiter des KIM legt fest, welche Stellvertreterin bzw. welcher Stellvertreter im Konfliktfall das Letztentscheidungsrecht hat. Diese Festlegung erfolgt jährlich.
- (4) Die Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter vertreten sich gegenseitig. Sie sind Vorgesetzte der ihren Abteilungen jeweils zugeordneten Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter.

- (5) Die Abteilungsleiterinnen bzw. die Abteilungsleiter sind verantwortlich für die Durchführung der in ihrem Bereich zugeordneten Aufgaben. Für Dienstleistungen, die abteilungsübergreifend erbracht werden, wird jeweils eine verantwortliche Abteilungsleiterin bzw. ein verantwortlicher Abteilungsleiter von der Leiterin bzw. von dem Leiter des KIM benannt.

§ 5 Universitätsweite Projekte

- (1) Universitätsweite Projekte, die in die Zuständigkeit des KIM fallen, werden an diesem durchgeführt, wenn seitens der Auftraggeberin oder des Auftraggebers die hierfür erforderlichen personellen und/oder finanziellen Mittel bereitgestellt werden. Die Projekte sind der Leiterin bzw. dem Leiter des KIM zugeordnet.
- (2) Für ein universitätsweites Projekt wird ein Lenkungsausschuss eingerichtet. Diesem gehören neben der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber, die Leiterin bzw. der Leiter des KIM, deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und die Projektleiterin bzw. der Projektleiter an. Die Prorektorin bzw. der Prorektor für Digitale Transformation kann weitere Personen in den Lenkungsausschuss berufen. Die Prorektorin bzw. der Prorektor für Digitale Transformation hat Kraft Amtes den Vorsitz des Lenkungsausschusses inne.
- (3) Die Durchführung eines universitätsweiten Projektes obliegt der Projektleiterin bzw. dem Projektleiter. Sie oder er wird in Absprache mit der Prorektorin bzw. dem Prorektor für Digitale Transformation durch die Leiterin bzw. den Leiter des KIM bestellt und berichtet dem Lenkungsausschuss für das Projekt.
- (4) Die Projektleiterin bzw. der Projektleiter kann das Projektteam nach den fachlichen Qualifikationen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Abteilungen des KIM zusammenstellen. Zur Erfüllung der zugeordneten Aufgaben der Abteilungen sind diese aus den gemäß Abs. 1 bereitgestellten Mitteln zu entlasten.
- (5) In das Projektteam können auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus anderen universitären Einrichtungen berufen werden.

§ 6 Rechtliche Vertretung

- (1) Das KIM wird durch die Leiterin bzw. den Leiter vertreten.
- (2) Ist die Leiterin bzw. der Leiter an der Vertretung verhindert, so wird diese bzw. dieser durch die von der Leiterin bzw. dem Leiter nach § 4 Abs. 3 bestellten Stellvertretung vertreten.

§ 7 Benutzungs- und Gebührenordnung

Die Benutzung der Dienste des KIM und die daraus resultierenden Gebühren werden in einer Benutzungsordnung und einer Gebührenordnung geregelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsordnung für das Kommunikations-, Informations- und Medienzentrum der Universität Hohenheim

(Amtliche Mitteilung vom 27.11.2013, Nr. 911) außer Kraft.

Hohenheim, 15.07.2021

gezeichnet.

Professor Dr. Stephan Dabbert
- Rektor